

## Informationen

### **zur Erteilung einer Approbation als Tierärztin/Tierarzt mit Studienabschluss in der EU, EWR oder der Schweiz**

Die gewählte männliche Form im folgenden Text gilt für jedes Geschlecht.

Wer in der Bundesrepublik Deutschland den tierärztlichen Beruf auf Dauer und uneingeschränkt ausüben möchte, bedarf gemäß § 2 Bundestierärzteordnung (BTÄO) der **Approbation** als Tierarzt.

Das Regierungspräsidium Gießen ist für die Erteilung von Approbationen in **Hessen** zuständig. Die Zuständigkeit für die Bearbeitung ergibt sich aus dem Wohnsitz, der in Hessen liegen muss.

Folgende Bedingungen müssen erfüllt sein, damit ein Tierarzt mit Studienabschluss in der Europäischen Union (EU), in anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums oder Vertragsstaaten (Schweiz) als anerkannter Tierarzt in Deutschland arbeiten kann:

Eine Voraussetzung ist die abgeschlossene tierärztliche Ausbildung, die durch entsprechende Ausbildungsnachweise der ausstellenden Stelle des Heimatlandes zu dokumentieren ist. Studienabschlüsse innerhalb der EU, dem EWR oder der Schweiz sind gegenüber dem Abschluss in Deutschland gleichwertig. In einigen Fällen - abhängig vom Beginn des Studiums - wird eine Konformitätsbescheinigung verlangt, in der von der zuständigen Behörde im Ausbildungsland bestätigt wird, dass die tierärztliche Ausbildung den Mindestanforderungen der Berufsanerkennungsrichtlinie 2005/36/EG entspricht.

Die BTÄO fordert, dass der Antragsteller über die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen **Kenntnisse der deutschen Sprache** verfügen muss. Ein entsprechender Nachweis gemäß des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) ist vorzulegen -mindestens Sprachniveau B2.

Mit dem Antrag sind folgende **Unterlagen** vorzulegen:

1. Lebenslauf
2. Geburtsurkunde, ggfs. Heiratsurkunde (Ablichtung und amtliche Übersetzung)
3. Nachweis der Staatsangehörigkeit (Ablichtung)
4. Zeugnisse (Semester- und Notenübersicht) über die tierärztliche Ausbildung
5. Diplom über den Abschluss der tierärztlichen Ausbildung, einschließlich der zum Diplom erhaltenen Anlagen (Original in beglaubigter Ablichtung und amtlicher Übersetzung)
6. Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Abs. 5 BZRG (Belegart 0) - nicht älter als einen Monat
7. Ärztliche Bescheinigung darüber, dass der Antragsteller nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist - nicht älter als einen Monat
8. Nachweis über die zur Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache (mindestens Sprachniveau B2)
9. weitere Nachweise über tierärztliche Tätigkeiten nach Abschluss des veterinärmedizinischen Studiums, sofern vorhanden

Das Antragsformular für die Erteilung der Approbation kann auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Gießen heruntergeladen werden. Für die Erteilung der Approbation ist eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 200,00 Euro zu entrichten. Die notwendigen Zahlungshinweise erhalten Sie mit der Aushändigung bzw. Übersendung der Approbationsurkunde.

(Stand: Dez. 2019)